Pop-up Boxes – Holzboxen für Ihre Angebote
direkt bezahlbar via TWINT

Machen Sie an einem Ort auf sich aufmerksam, den Ihre Kundschaft regelmässig frequentiert: in Ihrer lokalen Filiale der Post. Dafür stellen wir Ihnen attraktive Holzboxen zur Verfügung – eine Werbefläche so einzigartig wie Ihre Produkte und Dienstleistungen. Nutzen Sie diesen einfachen, aber genialen Werbekanal ganz nach Ihren Bedürfnissen.

Kleine Fläche, grosse Reichweite

Mit einer kleinen Fläche gross rauskommen – das geht ganz einfach mit unseren Pop-up Boxes aus Holz in Ihrer lokalen Filiale der Post. So geht es: Mieten Sie einfach eine Box für die gewünschte Zeit in definierten Filialen der Post und präsentieren Sie Ihre Dienstleistung oder Ihr Produkt. Ihre Kundenberaterin oder Ihr Kundenberater informiert Sie hierzu gern. Völlig unkompliziert und kostengünstig – so sichern Sie sich die neugierigen Blicke hunderter potenzieller Kundinnen und Kunden pro Tag.

Weitere Vorteile:
- Hohe Sichtbarkeit dank hoher Kundenfrequenz
- Flexible Vertragslaufzeit – ab einer Woche
- Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten – in einer oder mehreren Boxen
- Einfaches und schnelles Bezahlen mit TWINT für Ihre Kundinnen und Kunden

Bedingungen zu den Werbeaktionen

Ihre Ansprechperson in der Filiale wird mit Ihnen gerne Ihr Angebot besprechen. Es gelten hier die Regeln zu den zugelassenen Werbeinhalten laut Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaktionen in Filialen.

Als unzulässig gilt Werbung,
- in der alkoholische Getränke und Spirituosen, Tabakwaren und Heilmittel der Listen A und B von Swissmedic angepriesen werden oder in der bei Heilmitteln der Listen C und D die gesetzlichen Einschränkungen nicht beachtet werden;
- die religiöse oder pornografische Themen beinhaltet;
- die unwahr, irreführend oder unlauter ist;
- die in anderer Weise gegen gesetzliche Vorschriften verstösst;
- die einen aggressiven Verkauf (Hardselling) sowie unangenehme Lärm- und Geruchsemissionen beinhaltet;
- die in anderer Weise gegen die Interessen der Post verstösst (diese entscheidet dabei frei und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots über die Zulassung oder Nichtzulassung entsprechender Werbeaktionen der Kundinnen und Kunden).

Die Kundin bzw. der Kunde ist für den Inhalt der Werbung verantwortlich und verpflichtet sich, die aufgelisteten Grundsätze einzuhalten. Es besteht keine Pflicht der Post, die Werbung auf ihre Zulässigkeit hin zu überprüfen. Bei einer Verletzung der aufgelisteten Grundsätze stellt die Kundin bzw. der Kunde die Post von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

Ablauf

Besprechung Angebot (Dienstleistung/Produkt)

Definition Filialen und Laufzeit sowie Geschäftsabschluss

Lieferung der Werbeprodukte in die Filiale

Bezahlung der Werbefläche in bar oder per Rechnung

Twint

Kundinnen und Kunden bezahlen die Produkte/Dienstleistungen unkompliziert und selbstständig mit TWINT

Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums: Räumung der Holzbox

Weitere Werbemöglichkeiten

Die Post bietet Ihnen eine Vielzahl von Werbemöglichkeiten an, um Ihre Dienstleistung oder Ihr Produkt zusätzlich zu bewerben.
Nutzen Sie hierzu die Möglichkeiten wie Plakate, Dispenser oder Screen-Werbung:
post.ch/promotionsflaeche

Post CH AG
PN32
Wankdorfallee 4
Postfach
3030 Bern

Tel. 0848 888 888
post.ch